

Vorwort

Schießsport gilt als eine der sichersten Sportarten. Das liegt unter anderem daran, dass auf Schießstätten genau definierte Regeln gelten, die für einen sicheren Schießbetrieb unverzichtbar sind.

Eine besondere Rolle kommt den verantwortlichen Aufsichtspersonen zu. Sie sorgen dafür, dass der Schießbetrieb sicher durchgeführt werden kann und es nicht zu Personen- oder Sachschäden kommt.

Eine gute Qualifizierung ist die Grundlage für die Arbeit von verantwortlichen Aufsichtspersonen auf einer Schießstätte.

Dieses Buch soll verantwortlichen Aufsichtspersonen, Schützen und Betreibern von Schießstätten als Handwerkszeug in der täglichen Praxis dienen. Es werden hierbei die verschiedenen Aufgabenbereiche und rechtlichen Grundlagen der verantwortlichen Aufsichtsperson betrachtet. Das Buch bildet gleichzeitig die Grundlage für Lehrgänge zur Qualifizierung von Aufsichtspersonen.

Außerdem wird ein Überblick über die wichtigsten Regelungen zu Schießstätten und den Vorschriften aus den Schießstandrichtlinien geboten. Ein Grundlagenwissen zu Schießstätten ist immer auch Teil einer Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson.

© Markus Czenia 2023

I. Verantwortliche Aufsichtsperson

Einleitung

„Kein Schießen ohne Aufsicht“. So lautet die oberste Maxime im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Schießstätte. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 AWaffV darf der Schießbetrieb erst aufgenommen oder fortgesetzt werden, wenn eine ausreichende Anzahl von VAPs die Aufsicht wahrnimmt. Die Vorschrift steht im Einklang damit, dass das Waffengesetz vor den besonderen Gefahren im Umgang mit Waffen und Munition schützen will.

Die Aufsicht auf einer Schießstätte zu führen ist eine verantwortungsvolle und teilweise komplexe Aufgabe.

Um die Aufgabe wahrnehmen zu dürfen, muss die Aufsichtsperson gesetzlich geregelte Voraussetzungen erfüllen. Neben der Volljährigkeit und der Sachkunde muss die Aufsichtsperson waffenrechtlich zuverlässig und persönlich geeignet sein.

1. Voraussetzungen der VAP

1.1 Volljährigkeit

Um die Aufsicht auf einer Schießstätte wahrnehmen zu dürfen, müssen Aufsichtspersonen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 AWaffV das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.2 Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit für verantwortliche Aufsichtspersonen (VAP) begründet sich in § 10 Abs. 4 AWaffV.

Die Unzuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff im Sinn der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.¹ Die im Einzelfall zu treffende Entscheidung ist allein durch die – uneingeschränkt gerichtlich überprüfbare – Einordnung des festgestellten einschlägigen Sachverhalts unter die in Absatz 1 und Absatz 2 gesetzlich festgelegten Tatbestandsmerkmale zu treffen.²

Das Waffengesetz unterscheidet zwischen der absoluten Unzuverlässigkeit und der Regelunzuverlässigkeit.

¹ OVG des Saarlandes, Beschl. v. 3. 3. 2006 – 1 Q 2/06.

² Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage, § 5 Rn. 12.

Bei Personen, die rechtskräftig wegen einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG genannten Straftaten verurteilt worden sind, wird waffenrechtlich die **absolute Unzuverlässigkeit** für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Urteils unwiderlegbar vermutet. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG enthält Fälle, aus denen sich die absolute Unzuverlässigkeit aufgrund einer Verhaltensprognose ableiten lässt.

Im Unterschied zur absoluten Unzuverlässigkeit ist die **Regelunzuverlässigkeit** nach § 5 Abs. 2 WaffG eine widerlegbare Vermutung. Bei Verurteilungen i. S. d. Absatzes 2 der Vorschrift ist in jedem Einzelfall durch die Behörde zu prüfen, ob besondere Umstände ausnahmsweise den Schluss auf die Zuverlässigkeit zulassen (vgl. Nr. 5.3 Waff-VwV). Erforderlich ist danach eine tatbezogene Prüfung in Gestalt einer Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt.³

Die zuständige Behörde darf grundsätzlich von der Richtigkeit des rechtskräftigen Strafurteils einschließlich der darin enthaltenen tatsächlichen Feststellungen ausgehen.⁴

Demnach ist eine erneute Überprüfung des Strafurteils durch die zuständige Behörde nicht erforderlich. Wird die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit einer Person festgestellt, ist die Erteilung einer Erlaubnis zu versagen. Bereits ausgestellte Erlaubnisse sind nach § 45 Abs. 1 und 2 WaffG zu widerrufen oder zurückzunehmen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung holt die zuständige Behörde Erkundigungen beim Bundeszentralregister, dem staatsanwaltlichen Verfahrensregister, der örtlichen Polizeidienststelle und der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde ein.

1.2.1 Absolute Unzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 WaffG)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG enthält Kriterien, bei deren Vorliegen die absolute Unzuverlässigkeit festgestellt ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen demnach Personen nicht,

- die rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder
- wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

³ BVerwG, Beschl. v. 21. 7. 2008 – 3 B 12.08, 5.

⁴ OVG Hamburg, Beschl. v. 17. 11. 2005 – 3 Bf 128/02.

I. Verantwortliche Aufsichtsperson

verurteilt worden sind und seit dem Eintritt der Rechtskraft zehn Jahre noch nicht vergangen sind.

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und b WaffG ist die zutage getretene und rechtskräftig abgeurteilte Verletzung der Rechtsordnung von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen für die Dauer der Zehn-Jahres-Frist als nicht wieder herstellbar anzusehen ist.⁵

Strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a WaffG)

Gemäß der Definition des § 12 Abs. 1 StGB ist ein Verbrechen eine rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist. Als Verbrechen eingestufte Delikte sind Straftaten, die schweres und schwerstes Unrecht verwirklichen. Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer derart gewichtigen Straftat lässt konsequenterweise jegliches Vertrauen im Umgang mit Waffen und Munition in die betreffende Person entfallen.

Der in der früheren Gesetzesfassung zum Ausdruck kommende unmittelbare oder mittelbare Bezug der Straftaten zum Einsatz von Waffen wurde ausdrücklich aufgegeben.⁶

Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. b WaffG)

Auch in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. b WaffG kommt es nicht auf die Art der Straftat oder einen Waffenbezug an. Das entscheidende Kriterium auf der Rechtsfolgenseite ist die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr für ein vorsätzliches Vergehen i. S. d. § 12 Abs. 2 StGB.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG listet weitere Tatbestandsmerkmale auf, die zur absoluten Unzuverlässigkeit führen. Demnach besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

⁵ RegE BT-Drs. 14/7758, S. 54.

⁶ BVerwG, Beschl. v. 21. 7. 2008 – 3 B 12.8; BT-Drs. 14/7758, S. 128.

- mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden oder
- Waffen und Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nicht berechtigt sind.

In Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis c WaffG geht es um die auf Tatsachen gestützte Prognose eines spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltens, aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt von Schäden für hohe Rechtsgüter resultiert, sei es durch das Verhalten des Antragstellers selbst oder anderer.⁷

Missbräuchliche Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a Alt. 1 WaffG)

Als missbräuchliche Verwendung einer Waffe ist jedes Verhalten anzusehen, welches nicht von der Rechtsordnung gedeckt ist. Das Waffengesetz verlangt unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom Waffenbesitzer jederzeit einen verantwortungsbewussten Umgang mit Waffen und Munition. Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Einzelfallentscheidungen das Vorliegen einer missbräuchlichen Verwendung anhand konkret vorliegender Tatbestandsmerkmale beschrieben.

Beispiel:

Eine missbräuchliche Verwendung einer Waffe liegt nicht nur dann vor, wenn damit außerhalb ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung geschossen wird, sondern auch, wenn diese zur Bedrohung oder Abschreckung eingesetzt oder in einer angenommenen Notwehrlage damit zugeschlagen wird.⁸ Denn wenn der bloße Hinweis auf Waffen schon genügt, um Personen so einzuschüchtern, dass sie ein bestimmtes von ihnen sonst nicht zu erwartendes Verhalten zeigen, so werden die Waffen im Zuge einer Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB) genutzt und damit nicht der Rechtsordnung entsprechend eingesetzt und mithin missbräuchlich verwendet.⁹

⁷ Begründung RegE BT-Drs. 14/7785, S. 54 Regelunzuverlässigkeit § 5 Abs. 2 WaffG.

⁸ VGH BW, Urt. v. 26. 10. 2018 – 1 S 1726/17, BeckRS 2018, 29308.

⁹ VG Würzburg, Urt. v. 7. 12. 2018 – W 9 K 17.812.

I. Verantwortliche Aufsichtsperson

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 3 Sätze 4 und 5 AWaffV können gemäß § 34 Nr. 4 bis 7 AWaffV i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

4. Aufsicht gemäß § 11 AWaffV

4.1 Aufgaben der Aufsichtspersonen

§ 11 Abs. 1 AWaffV beschreibt die wesentlichen Pflichten der VAPs. Die Kernaufgabe besteht in der ständigen Beaufsichtigung des Schießens. Die Aufgabe wird also direkt beim Schützen auf dem Schützenstand wahrgenommen. Dabei haben die Aufsichtspersonen insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 6 WaffG eingehalten werden. Dazu ist es unerlässlich, dass die VAP klare Regeln vorgibt und deren Einhaltung durchsetzt.

4.2 Aufgaben gemäß Sportordnung

Die gesetzliche Grundlage zur Sportordnung begründet sich in § 15a WaffG. Die Vorschrift wurde mit der Novelle 2008 eingeführt und trennt die Genehmigung einer Sportordnung von der Anerkennung als Schießsportverband. Hierdurch ist es möglich, dass auch Verbände und Vereine, die nicht nach § 15 WaffG anerkannt werden können, Sportordnungen zur Genehmigung einreichen können und somit eine isolierte Genehmigung von Schießsportordnungen statthaft ist. Dem Bundesverwaltungsamt wird mit § 15a Abs. 2 Satz 1 WaffG die Entscheidung über die Genehmigung und die Änderung von Sportordnungen zugewiesen.

Die Sportordnungen der anerkannten Schießsportverbände beschreiben teilweise detaillierte, auf den Wettkampf- und Sportbetrieb zugeschnittene Aufgaben der Standaufsicht.

Gemäß Sporthandbuch des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP), Allgemeine Regeln A 4.7.1, kontrolliert die Aufsicht die Namen der Wettkampfteilnehmer, um sicherzustellen, dass sie mit der Teilnehmerliste übereinstimmen. Haben die Schützen ihre Plätze eingenommen, gibt die Standaufsicht zum geeigneten Zeitpunkt die Bedingungen des zu schießenden Wettbewerbs bekannt.

Ferner ist die Aufsicht berechtigt, die Kleidung und die sonstige Ausrüstung zu kontrollieren und die Schießstellung zu überprüfen.

Der Deutsche Schützenbund (DSB) weist der Aufsicht in seiner Sportordnung (DSB-Sportordnung, Allgemeine Regeln, Teil 0, 0.6.1.2. Aufgaben der Aufsicht) unter anderem folgende Aufgaben zu:

- die Einhaltung der Regeln überwachen
- die Startberechtigung der Schützen anhand der Startliste, des Wettkampfpasses und des Lichtbildausweises kontrollieren
- sicherstellen, dass nur geprüfte und zugelassene Sportgeräte einschließlich Kleidung und Zubehör verwendet werden
- die Anschläge überprüfen
- die Kommandos geben
- die Eintragungen auf der Scheibe verantwortlich feststellen und der Auswertung mitteilen
- dafür sorgen, dass Lärm, der die Wettkampfteilnehmer stören kann, nach Möglichkeit vermieden wird
- Mitführung des ihnen erteilten Nachweisdokuments nach § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AWaffV

VAPs müssen daher mit der im jeweiligen Verband zugrunde liegenden Sportordnung vertraut sein, um ein regelwidriges Verhalten sicher erkennen zu können. Idealerweise ist ein Exemplar der Sportordnung immer griffbereit oder als digitale Version schnell verfügbar, um eventuell auftretende Fragen klären zu können.

4.3 Sicherheitsrisiken bei Gastschützen

Besondere Gefahrenmomente können bei der Beaufsichtigung von Gastschützen entstehen. Sie sind in der Regel unerfahren im Umgang mit Waffen und Munition und bedürfen der besonderen Betreuung. Bei dieser Personengruppe ist grundsätzlich eine Sicherheitseinweisung noch vor dem eigentlichen Schießen durchzuführen.

4.4 Sicherheitseinweisung

In der Einweisung werden zunächst die Sicherheitsbestimmungen ausführlich erläutert. Danach werden die für die jeweilige Schießübung vorgesehenen Waffen vorgestellt und die Handhabung erklärt und demonstriert.

I. Verantwortliche Aufsichtsperson

Ein besonderer Fokus muss auf das sichere Entladen, Entspannen und Ablegen der Waffen gerichtet werden. So wird sichergestellt, dass im Gefahrenfall die entsprechenden Handgriffe angewandt werden können.

I Halbbautomatische Pistolen werden mit dem Auswurffenster nach oben mit eingeführter Sicherheitsschnur abgelegt. Das Magazin befindet sich neben der Waffe. So kann die Aufsicht auch aus einer gewissen Entfernung den sicheren Zustand der Waffe erkennen.

Revolver werden mit ausgeschwenkter und vollständig entleerter Trommel abgelegt. Auch hier wird die Sicherheitsschnur durch den Lauf eingeführt.

Die folgenden Abbildungen zeigen zwei ordnungsgemäß gesicherte und abgelegte Waffen.



Abbildung 1



Abbildung 2

Im Umgang mit Waffen unbedarfte Personen sind mit der Struktur der Kommandos auf einer Schießstätte nicht vertraut. Es ist unerlässlich, dass die wichtigsten Kommandos wie

- „Schützen an die Stände!“,
- „Waffe laden!“,
- „Sind die Schützen bereit?“,
- „Feuer frei!“,
- „Feuer einstellen!“ und
- „Sicherheit herstellen!“

im Vorfeld vorgestellt werden und deren Bedeutung erläutert wird. Die Kommandostruktur gliedert sich in verschiedene Punkte, die im Folgenden vorgestellt werden:

Zuerst werden die Schützen mit dem Kommando „Schützen an die Stände“ aufgefordert, die jeweilige Position auf dem Schützenstand einzunehmen.

Stehen die Schützen an den jeweiligen Schützenpositionen, wird zuerst überprüft, ob alle Schützen die persönliche Schutzausrüstung (Gehörschutz, Schutzbrille) angelegt haben. Danach wird das Kommando „Waffe laden“ angesagt. Die Schützen beginnen nach dem Kommando, die Magazine von halbautomatischen Waffen und die Kammern der Trommeln bei Revolvern mit Patronen zu laden. Die jeweils zu ladende Anzahl an Patronen ist von der zu schießenden Disziplin abhängig und wird zusammen mit dem Kommando angesagt.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und

2. tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese unbrauchbar macht.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. Antragsberechtigt sind

1. Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen können,

2. die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Anhang

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.

(2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Altersefordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Abschnitt 2 Umgang mit Waffen oder Munition

Unterabschnitt 1 Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

Stichwortverzeichnis

- A**
Abhängigkeit 35
 Alkohol 35, 82
 Angestellter 73
 Aufbewahrung 25, 130, 135
 Aufsichtspflicht 53, 164
- B**
Beaufsichtigung 83
 Beleuchtung 119
 Belüftung 121
 beschränkte Geschäftsfähigkeit
 38
 Bestellung der VAP 50
 Betreiber der Schießstätte 93, 123,
 158, 164, 167
 Brandschutz 108
 Bullpup-Waffe 148
- E**
Ehrenamt 72, 76, 161
 Erste Hilfe 170
- F**
Fahrlässigkeit 24, 28, 29,
 157
 Fluchtweg 80, 116
- G**
Gastschütze 55, 58, 84, 88
 Geistesschwäche 36
 Geschäftsunfähigkeit 35
- H**
Handlungskompetenz 45
- I**
Inselverkehr 89
 IPSC-Schießen 70
- J**
Jagd 72
 Jagdausbildung 64
 Jugend-Basis-Lizenz 46
- K**
Kampfmäßiges Schießen
 70
 körperliche Eignung 82
- L**
Ladehemmung 172
- M**
Minderjähriger 61
 Munition 84, 85, 88, 132
 Munitionserwerbsschein
 81
- P**
Paintball-Schießen 167
 persönliche Eignung 34
 psychologische Untersuchung
 39
- R**
Raumschießanlage 79
 Registrierung der VAP 51
 Reichsbürger 26
- S**
Sachkunde 40, 44
 Schadenersatz 156
 Schießsport 166
 Schießsportordnung 67
 Schießstandordnung 117
 Schutz der Augen 113, 114
 Schutz des Gehörs 111, 112
 selbstständige Tätigkeit 73
 Sicherheitsstufe 132
 Strafrechtliche Verurteilung 22,
 27
- T**
Treibladungspulver 123, 127
 Tresor 135
- Ü**
Übungsleiter 75
 Unfall 170
 Unzuverlässigkeit 20, 26
- V**
Verbotene Organisation 30
 Verein 48, 52, 64, 74, 94, 154, 158,
 159, 165, 167
 Vereinsmitgliedschaft 160,
 161

Stichwortverzeichnis

XII

Vereinswaffe 82, 85, 136, 137
Verfassungsfeindlichkeit 31
Verkehrssicherungspflicht
158
Verrichtungsgehilfe 162, 163
Versager 172

Verwaltungsberufsgenossenschaft
108
Volljährigkeit 20

Waffenbesitzkarte 80
wiederholter Verstoß 32